

weibl. Rehwild und Kitz	vom 16. 9. bis 31. 1.
Hasen	vom 1. 10. bis 15. 1.
Dachse	vom 1. 8. bis 15. 1.
Edel- und Steinmarder	vom 1. 12. bis 31. 1.
Fasanenhähne	vom 1. 10. bis 31. 12.
Rebhühner	vom 1. 9. bis 30. 11.
Ringeltauben	vom 1. 8. bis 15. 4.
Waldschnepfen	vom 1. 9. bis 31. 3.
Bekassinen	vom 1. 8. bis 28. 2.
Wildenten	vom 1. 9. bis 15. 1.
Wildgänse	vom 16. 7. bis 31. 1.
Fischreiher	vom 1. 6. bis 15. 3.
Hühnerhabichte	vom 1. 7. bis 28. 2.
Sperber	vom 1. 8. bis 31. 3.
Haubentaucher	vom 1. 7. bis 31. 3.

(2) Außerhalb der festgelegten Jagdzeiten ist für die vorgenannten Wildarten die Jagdausübung verboten.

(3) Jagdbare Wildarten, für die keine Jagdzeiten festgelegt wurden, sind dauernd von der Jagd ausgenommen. Der Abschluß kann nur durch die Oberste Jagdbehörde genehmigt werden.

(4) Der Abschluß von jagdbaren Wildarten außerhalb der Jagdzeiten kann nur durch die Oberste Jagdbehörde genehmigt werden.

(5) Ist Schalen- und Niederwild in eingegattete forstliche Kulturen oder Kämpfe eingedrungen, kann es nach Zustimmung der Jagdbehörde des Kreises erlegt werden.

(6) Das Auftreten von seltenen Wildarten (Luchs, Wolf u. a.) ist von allen Jagdausübenden unverzüglich der Obersten Jagdbehörde zu melden, die in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Jagd- und Wildforschung die einzuleitenden Maßnahmen festlegt.

§ 55

(1) Keine Schonzeiten bestehen für

Schwarzwild,
Wildkaninchen,
Füchse,
Iltisse,
große Wiesel (Hermelin),
Bleßhühner.

(2) Bussarde (Mäuse- und Raufußbussarde) sind während des ganzen Jahres von der Jagd zu verschonen. Ist eine Bekämpfung zur Vermeidung von Schäden erforderlich, so kann die Jagdbehörde des Kreises im Einvernehmen mit der Kreisnaturschutzverwaltung den Abschluß in der Zeit vom 1. August bis 30. Januar gestatten.

(3) Ist in besonderen Fällen eine verstärkte Bekämpfung von Fischreiher, Hühnerhabichten und Sperbern notwendig, weil größere Schäden verursacht wurden

oder zu befürchten sind, so kann die Jagdbehörde des Kreises örtlich begrenzten Abschluß oder Fang, auch während der Schonzeit, gestatten.

(4) Ist wegen starken Auftretens von Fischreiher und Haubentauchern eine Verminderung notwendig, so kann die Jagdbehörde des Kreises den Bewirtschaftern von Fischteichen auf deren Antrag den Fang von Fischreiher und Haubentauchern auf den Teichen zu bestimmten Zeiten innerhalb der Jagdzeit gestatten. Der Fang von Fischreiher und Haubentauchern ist nur den Personen gestattet, denen die Erlaubnis hierzu von der Jagdbehörde des Kreises schriftlich erteilt worden ist.

(5) Der Abschluß oder Fang von Fischottern bedarf der Genehmigung der Jagdbehörde des Kreises. Der Fang von Fischottern kann den Jagdleitern und im Einvernehmen mit der Kreisnaturschutzverwaltung auch Bewirtschaftern von Fischteichen gestattet werden. Die Abschluß- und Fangerlaubnis ist schriftlich zu erteilen. Der Abschluß und Fang hat in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. Januar zu erfolgen.

XV.

Wildverwertung

§ 56

(1) Das von den Mitgliedern der Jagdgesellschaften in dem Jagdgebiet erlegte Wild ist an die Ablieferungsstellen des zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes abzuliefern.

(2) Waldschnepfen, Bekassinen, Ringeltauben, Krametsvögel und Bleßhühner sind nicht ablieferungspflichtig. Die Jagdgesellschaften können diese Wildarten über die Ablieferungsstellen des zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes zum Verkauf bringen.

(3) Von dem in den Jagdgebieten erlegten ablieferungspflichtigen Wild erhalten die Jagdgesellschaften Anteile. Die Anteile werden besonders geregelt.

(4) Bei Nichterfüllung der staatlichen Ablieferungspläne können die Jagdgesellschaften zur Zahlung der Vertragsstrafe durch das Jagdbewirtschaftungsorgan herangezogen werden.

§ 57

Das von den Jagdgesellschaften angelieferte Wild ist durch die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe an die vertraglich festgelegten Ablieferungsstellen der Handelsorgane abzuliefern.

§ 58

Die bei der Jagdausübung anfallenden Decken, Schwarten, Bälge, Felle, Federn und Schalen unterliegen der Ablieferungspflicht.

§ 59

(1) Die Jagdtrophäen, wie Geweihe, Gehörne, Haken oder Grandein und die Waffen der Keiler, stehen dem Erleger zu. Dieser hat auch Anspruch auf den Aufbruch (Herz, Lunge, Leber, Nieren, Milz), sofern nicht veterinärhygienische Bestimmungen entgegenstehen.